

**Umlaufbeschluss der Kita-Vertragskommission
nach § 26 Landesrahmenvertrag
,Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ vom 28.08.2023**

Klarstellung und Ergänzung § 19 (4) LRV

1. Sachverhalt

Die bisherigen Regelungen von § 19 (4) LRV sind zur Klarstellung neu zu strukturieren sowie zu ergänzen, um Rechtssicherheit für das Verfahren zu erreichen.

2. Beschluss

Die Vertragskommission beschließt, dass § 19 (4) LRV mit Wirkung ab dem 01.01.2023 die folgende Fassung erhält:

(4) Die Pauschalen bzw. die Teilentgelte Gebäude (TEG) gemäß Anlage 1 Buchstabe f) Unterabschnitte 3, 4 und 5 werden auf Basis des Verbraucherpreisindex gemäß Absatz 2 Satz 1 fortgeschrieben.

Abweichend von Satz 1 erfolgt die Fortschreibung der Pauschalen bzw. der Teilentgelte Gebäude auf Basis des Baupreisindex „Neubau von Nichtwohngebäuden / gewerbliche Betriebsgebäude“¹ des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex), wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Die Kitafläche befindet sich im Eigentum des Kita-Trägers.
2. Der Kita-Träger hat das Erbbaurecht für das Grundstück, auf dem sich die Kitafläche befindet.
3. Die Kitafläche befindet sich in unentgeltlicher Überlassung verbunden mit vollumfänglichen Instandhaltungspflichten des Kita-Trägers.
4. Der Kita-Träger hat weitgehende Instandhaltungspflichten für die Kitaflächen. Weitgehende Instandhaltungspflichten sind gegeben, sofern der Kita-Träger für die genutzte Gebäudefläche aufgrund eines Miet-, Nutzungs- oder sonstigen Überlassungsvertragsverhältnisses zur alleinigen Kostentragung der laufenden und einmaligen Instandhaltungsmaßnahmen, Grundsanierungen und Grundinstandsetzungen verpflichtet ist.

(4 a) Der Kita-Träger hat die vorgenannten Voraussetzungen durch Vorlage der maßgeblichen Verträge oder vergleichbarer Dokumente beziehungsweise für den Fall, dass er Eigentümer ist, durch Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszugs bzw. als Erbbauberechtigter durch Vorlage eines aktuellen Erbbaugrundbuchauszugs nachzuweisen. Von einer Aktualität in diesem Sinne wird ausgegangen, wenn das Ausstellungsdatum des Auszuges zum Zeitpunkt des Eingangs bei der zuständigen Behörde nicht länger als sechs Monate zurückliegt.

Die zuständige Behörde ist jederzeit berechtigt, entsprechende Nachweise anzufordern. Sofern der Kita-Träger trotz einer Mahnung durch die zuständige Behörde verbunden mit einer

² Baupreisindex Neubau (konventionelle Bauart) von Nichtwohngebäuden, Ingenieurbau und Instandhaltung von Wohngebäuden einschließlich Umsatzsteuer, Rubrik Nichtwohngebäude / Gewerbliche Betriebsgebäude (Statistisches Bundesamt, Preisindizes für die Bauwirtschaft, Fachserie 17 Reihe 4)

Fristsetzung von vier Wochen ab Zustellung der Mahnung den geforderten Nachweis nicht oder nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist erbringt, ist die zuständige Behörde berechtigt, für den Zeitraum, für den kein oder nur ein unvollständiger Nachweis erbracht wird, das TEG nach Absatz 4 Satz 1 abzurechnen und überzahlte Beträge zurückzufordern. Die zuständige Behörde kann die Frist zur Erbringung des Nachweises verlängern, wenn die Verzögerung vom Träger nicht zu vertreten ist.

Die zuständige Behörde wird die vereinbarten Leistungsentgelte für den von der Rückforderung betroffenen Vereinbarungszeitraum entsprechend hinsichtlich der Basisdaten korrigieren und den Rückforderungsbetrag festsetzen. Hinsichtlich der Rückforderung gelten die allgemeinen Vorschriften. Der zuständige Verband ist vorher anzuhören. Die zeitliche Begrenzung für eine Korrektur gemäß § 18 Absatz 5 Satz 2 dieses Vertrages findet keine Anwendung. Die überzahlten Beträge werden nach Information des Kita-Trägers mit den nächsten Abrechnungszahlungen verrechnet. Die zuständige Behörde kann Ratenzahlungen gewähren.

(4 b) Die Nachweise für die Anwendung des Baupreisindex bei der Fortschreibung sind, um bei der Entgeltvereinbarung für das Vereinbarungsjahr noch berücksichtigt zu werden, bis spätestens zum 31. Januar des Vereinbarungsjahres einzureichen. Für eine Berücksichtigung beim Vereinbarungsjahr 2023 hat die Einreichung der Nachweise bis zum 30.04.2023 zu erfolgen.

Ist aus den bis zum Vereinbarungsjahr 2022 bestehenden Entgeltvereinbarungen mit einem TEG3 der zuständigen Behörde bekannt, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 4 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3 vorliegen, wird sie grundsätzlich ohne erneuten Nachweis den Baupreisindex ab dem Vereinbarungsjahr 2023 für diese Kitafläche anwenden. Absatz 4a findet entsprechende Anwendung.

(4 c) Der Kita-Träger hat jede Änderung bezüglich der Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 bis 4 unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die zuständige Behörde wird zwecks Erinnerung an diese Verpflichtung jeweils zu Jahresbeginn hierzu die Kita-Träger informieren. Absatz 4a findet entsprechende Anwendung.

(4 d) Sofern die Voraussetzungen zur Anwendung des Baupreisindex bei der Fortschreibung der Teilentgelte Gebäude in einem Vereinbarungsjahr nur für einen Teil der Kitaflächen einer Einrichtung vorliegen, erfolgt die Fortschreibung des Teilentgelts Gebäude der Einrichtung mit einem gewichteten Mittelwert der Fortschreibungen auf Basis Verbraucherpreisindex und auf Basis Baupreisindex. Die Gewichtung erfolgt nach dem Verhältnis der pädagogischen Flächen an der pädagogischen Gesamtfläche einer Einrichtung, für die unterschiedliche Fortschreibungen zur Anwendung kommen, nach folgender Formel:

Fortschreibungsrate Teilentgelt Gebäude für die Einrichtung im Vereinbarungsjahr =

$$PF_{BPI} / PF_{gesamt} * F_{BPI} + PF_{VPI} / PF_{gesamt} * F_{VPI}$$

Dabei ist

- PF_{BPI} die pädagogischen Flächen der Kitaflächen, für die im Vereinbarungsjahr die Fortschreibung auf Basis des Baupreisindex erfolgt.
- PF_{VPI} die pädagogischen Flächen der Kitaflächen, für die im Vereinbarungsjahr die Fortschreibung auf Basis des Verbraucherpreisindex erfolgt,

- F_{BPI} die Fortschreibungsrate Baupreisindex im Vereinbarungsjahr,
- F_{VPI} die Fortschreibungsrate Verbraucherpreisindex im Vereinbarungsjahr,
- PF_{gesamt} die pädagogische Gesamtfläche der Einrichtung.